

# **Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Rauchverbotsverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung**

## **Langtitel**

Rauchverbotsverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 23.06.2021, in Kraft ab 16.07.2021

## **Geltungsbereich**

Innerhalb des Brucker Stadtgebietes gelegene öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze und -flächen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur stehen oder von dieser verwaltet werden

## **Text**

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung gilt für alle innerhalb des Brucker Stadtgebietes gelegenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze und -flächen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet), die im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur stehen oder von dieser verwaltet werden.

(2) Spielplätze sind Flächen im Sinne des Abs. 1, die als Spielplätze gekennzeichnet sind. Sie umfassen neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.

(3) Rauchen im Sinne dieser Verordnung ist das bewusste Einziehen von Tabakrauch in die Mundhöhle bzw. das bewusste Einatmen von Tabakrauch.

### **§ 2 Rauchverbot**

Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

### **§ 3 Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 101c Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung LGBl 115/1967 i.d.g.F. von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,-- bestraft.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.